Strafverfahren – Gebührenbestimmung nach dem GebAG zwingend (§ 1 GebAG)

1. **Der Grundgedanke des Verbots der reformatio in peius (§ 16 StPO) gilt nicht nur für den Beschuldigten, sondern generell für jeden Beschwerdeführer außer der Staatsanwaltschaft; es gilt jedenfalls auch für eine Beschwerde des Sachverständigen.**
2. **Die zwingende Anwendung des GebAG steht im Strafverfahren niemals zur Disposition der Parteien, mag die Staatanwaltschaft oder das Gericht diesen Eindruck auch erweckt haben, indem etwa auf die von einem ausländischen Sachverständigen in seinem Schreiben an die Staatsanwaltschaft bekannt gegebenen Stundensätzen keine Reaktion erfolgte. Dennoch können die vom ausländischen Sachverständigen für seine Arbeit mitgeteilten Stundensätze keine Beachtung finden, soweit das GebAG – etwa nach § 32 oder § 36 GebAG – zwingende Ansätze vorsieht.**
3. **Der Sachverständige hat für seine Tätigkeit im strafgerichtlichen Verfahren einen öffentlich-rechtlichen Gebührenanspruch gegen den Bund (repräsentiert durch das Gericht). Zwischen den Parteien und dem Gerichtssachverständigen werden keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur hergestellt. Der Gebührenanspruch des Sachverständigen ist ausschließlich im besonderen Verfahren nach dem GebAG geltend zu machen. Jede andere Form der Durchsetzung ist unzulässig.**
4. **Die Geltendmachungsfrist des § 38 Abs 1 GebAG ist eine Ausschlussfrist, deren Nichteinhaltung Anspruchsverlust bewirkt. Verzeichnet der Sachverständige im Verbesserungsverfahren anstelle der zunächst verzeichneten Pauschalgebühr eine höhere aufgeschlüsselte Gebühr, so ist das Mehrbegehren abzuweisen, wenn es außerhalb der 14-tägigen Frist des § 38 Abs 1 GebAG geltend gemacht wurde. Die Höhe des ursprünglichen Pauschalbetrages darf bei der Gebührenbestimmung nicht überschritten werden.**

OLG Wien vom 10. Mai 2011, 21 Bs 13/11g

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte die Einzelrichterin die Gebühren des Sachverständigen aus dem Fachgebiet der forensischen Medizin für die Erstattung eines Gutachtens zum wahrscheinlichen Geschehensablauf (Tatrekonstruktion) betreffend den Vorfall vom 28. 6. 2007 (Verdacht des versuchten Mordes an S.A.) unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Ermittlungsergebnisse sowie Befunde, neuerlicher Befundaufnahmen sowohl beim Beschuldigten als auch beim Opfer S. A., der Teilnahme an einer beim Landesgericht Wiener Neustadt am 6. 10. 2009 durchgeführten Tatrekonstruktion (unter Einbeziehung der jeweiligen Verantwortung der S. A. und des F. A.) mit € 10.916,60 und wies das Mehrbegehren ab.

Das gegenständlich abgewiesene Mehrbegehren besteht im Wesentlichen darin, dass entgegen den dem Sachverständigen (konkludent) vom Erstgericht zugesicherten gutachterlichen Stundensätzen von CHF 220,– (vgl erstes Schreiben des Sachverständigen) bzw CHF 110,– (vgl die späteren Schreiben des Sachverständigen) die Gebührenbestimmung nach dem geltenden GebAG vorgenommen wurde, woraus sich insbesondere eine Differenz betreffend die Positionen Aktenstudium (§ 36 GebAG) und Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 32 f GebAG), aber auch die vom Sachverständigen begehrten Aufenthalts- und Reisekosten ergibt.

Zu der vom Erstgericht im Detail vorgenommenen Gebührenbestimmung vom 22. 11. 2010 ist auszuführen, dass der Beschluss nach § 89 Abs 2 letzter Satz StPO mangels Beschwer-

de des Revisors beim Landesgericht Wiener Neustadt und des Beschuldigten in partielle Rechtskraft erwachsen ist. Zwar ist das Rechtsmittelgericht nicht nur nicht an die Umstände gebunden, die der erstinstanzlichen Entscheidung zugrunde lagen, es ist auch nicht an die geltend gemachten Beschwerdepunkte gebunden. Allerdings darf es zum Nachteil des Beschuldigten niemals Beschlüsse ändern, gegen die nicht Beschwerde erhoben wurde. Dieser Grundgedanke des Verbots der reformatio in peius (§ 16 StPO) gilt nicht nur für den Beschuldigten, sondern generell für jeden Beschwerdeführer außer der Staatsanwaltschaft *(Tipold*, WK-StPO, § 16 Rz 11 f). Somit kann die vom Sachverständigen Prof. Dr. N. N. fristgerecht erhobene Beschwerde, mit der er die Kürzung seiner Gebühren auf das Ausmaß des GebAG statt der – laut seinem Verständnis vereinbarten – Stundensätze von CHF 220,– (Arbeitszeit) und CHF 110,– (Reise- und Wartezeit) sowie eine Kürzung seiner Reise- und Aufenthaltskostenn moniert, zu keiner Verschlechterung der Stellung des Sachverständigen führen.

Der Sachverständige wurde bei seiner Bestellung vom 29. 5. 2009 auf § 127 der österreichischen StPO hingewiesen, wonach Sachverständige und Dolmetscher Anspruch auf Gebühren nach dem GebAG 1975 haben. Die gesetzlich zwingende Anwendung des GebAG steht im Strafverfahren niemals zur Disposition der Parteien, mag die Staatsanwaltschaft bzw das Gericht diesen Eindruck auch erweckt haben, indem das vom Sachverständigen an das Erstgericht gerichtete Schreiben vom 15. 9. 2009, welches am 22. 9. 2009 der Staatsanwaltschaft übermittelt wurde, keine Reaktion hervorrief. Dem Beschuldigten wurde vorerwähntes Schreiben überhaupt erst mit Verfügung vom 23. 9. 2010 samt der Gebührennote zur Kenntnis gebracht. Der Sachverständige hat für seine Tätigkeit im strafgerichtlichen Verfahren einen öffentlich-rechtlichen Gebührenanspruch gegen den Bund (repräsentiert durch das Gericht). Zwischen den Parteien und dem gerichtlich bestellten Sachverständigen werden keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur hergestellt. Zur Geltendmachung des Gebührenanspruchs des Sachverständigen ist ausschließlich das besondere Verfahren nach dem GebAG vorgesehen. Jede andere Form der Durchsetzung ist unzulässig (vgl *Krammer/Schmidt*, GebAG, § 1 Anm 19).

Damit erfolgte die Bestimmung der Gebühren des Sachverständigen Prof. Dr. N. N. für das von ihm erstattete Gutachten nach den Gebührenansätzen des GebAG 1975 idgF BGBl I 2009/30 grundsätzlich rechtsrichtig.

Der vom Sachverständigen pauschal verzeichnete Gebührenanspruch, wie er in der Gebührennote vom 22. 7. 2010 erfolgte, konnte vom Erstgericht nicht überprüft werden. Der Sachverständige wurde daher im Sinne des § 38 Abs 1 GebAG zu Recht aufgefordert, die für die Gebührenbestimmung maßgebenden Umstände darzulegen; dieser Verpflichtung zur Aufgliederung ist er, teils unter Verletzung der hierfür vorgesehenen Frist des § 38 Abs 1 GebAG, nachgekommen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist, deren Nichteinhaltung Anspruchsverlust bewirkt. Wenn die in der Aufgliederung verzeichneten Gebühren höher sind als der zunächst begehrte Pauschalbetrag, so sind sie, sofern sie dem GebAG entsprechen, unabhängig von der Höhe der zunächst begehrten Pauschalgebühr zuzusprechen (E 73 zu § 38 GebAG). Verzeichnet der Sachverständige aber über gerichtliche Aufforderung anstelle einer Pauschalgebühr eine höhere aufgeschlüsselte Gebühr, ist das Mehrbegehren abzuweisen, wenn es außerhalb der 14-tägigen Frist geltend gemacht wurde. Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt forderte den Sachverständigen mit Schreiben vom 2. 8. 2010 auf, seine Gebühren detailliert aufzugliedern. Dem kam der Sachverständige zum Teil durch das Schreiben vom 12. 8. 2010 nach, wobei die Reise- und Aufenthaltskosten wie schon in der Gebührennote vom 22. 7. 2010 neuerlich mit CHF 1.800,– aufgelistet waren. Insofern wurden die sodann mit Schreiben vom 3. 11. 2010 darüber hinausgehenden Reise- und Aufenthaltskosten, die nunmehr mit CHF 2.779,15 veranschlagt wurden, vom Erstgericht § 38 Abs 1 GebAG folgend lediglich in Höhe des ursprünglichen Betrags von CHF 1.800,– zu Recht bestimmt.

Die ansonsten mit Schriftsatz vom 3. 11. 2010 aufgeschlüsselten Gebührenbestandteile erfolgten innerhalb der zulässig ergänzenden Äußerung gemäß § 39 Abs 1 GebAG. Insgesamt erfolgten die, teils unter Missachtung der besonderen Vorschriften der §§ 29 (14 bis 16), 39 Abs 2 und § 43 GebAG, vom Erstgericht herangezogenen Gebührenansätze durchwegs zugunsten des Sachverständigen.

Zutreffend erfolgte durch das Erstgericht die Gebührenbestimmung für das Aktenstudium nach § 36 GebAG sowie bei der Entschädigung für Zeitversäumnis nach §§ 32 f GebAG. Der vom Sachverständige begehrte Stundensatz in Höhe von CHF 220,– für neun Stunden Aktenstudium und von CHF 110,– für die Zeitversäumnis (Warte- und Reisezeit) war insofern unbeachtlich.

Somit war der Beschwerde ein Erfolg zu versagen. ...